

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX 39 544/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Annelotte K. [REDACTED] (fr. O. [REDACTED]), geborene R. [REDACTED],
[REDACTED], I. [REDACTED], H. [REDACTED]-Street [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land RHEINLAND-PFALZ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Born, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Ferienzivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 26. August 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hält zu Recht die auf Aufhebung des Rentenänderungsbescheids gerichtete Klage für unsulässig. Das auf Weiterzahlung der Rente gerichtete Begehren der Klägerin konnte nur mit der Leistungsklage verfolgt werden. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (BGH Rnw 1969, 22; 1970, 167; 1974, 244). Ob die Rente ursprünglich auf Grund eines Bescheids oder auf Grund eines Vergleichs gezahlt wurde, ist dabei ohne Belang.

Mai

Dr. Lang